

1675 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - IESG)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll bei Insolvenz des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer bzw. seinen Hinterbliebenen ein sogenanntes Insolvenz-Ausfallgeld in der Höhe seiner aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden, jedoch noch nicht erfüllten Forderungen gewährt werden. Über den Anspruch des Arbeitnehmers soll das Arbeitsamt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Arbeitnehmers mit Bescheid erkennen. Die Finanzierung des Insolvenz-Ausfallgeldes soll über einen beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einzurichtenden Fonds erfolgen, dessen Mittel aus der Erfüllung der übergegangenen Ansprüche gegenüber insolventen Arbeitgebern, sowie durch einer Zuschlag zum Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung bestritten werden. Die Höhe dieses Zuschlages ist jährlich vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Verordnung festzusetzen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insvolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - IESG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 06 06

Ingrid S m e j k a l
Berichterstatter

L i e d l
Obmann